

BARMER

**Ihr Wegweiser bei vermuteten
Behandlungsfehlern**



Impressum

Herausgeber

BARMER
Axel-Springer-Str. 44, 10969 Berlin

Fachliche Verantwortung

Christine Elker
BARMER Regress
christine.elker@barmer.de

Redaktion (verantwortlich i. S. d. PR)

Dr. med. Utta Petzold
BARMER
Versorgungsmanagement, Prävention
utta.petzold@barmer.de

Medizinische Prüfung

Dr. med. Utta Petzold
BARMER
Versorgungsmanagement, Prävention
utta.petzold@barmer.de

Text

aHa-Texte
50677 Köln

Abbildungen

Titel/Rückseite:
Getty Images/mediaphotos

Innenteil:

- © moodboard/Corbis
- © Masterfile (Royalty-Free Division)
- © Getty Images/PhotoAlto
- © Getty Images/(c) Matin Bahadori
- © PhotoAlto/F1online
- © Getty Images/(c) kristian sekulic
- © Getty Images/(c) Image Source
- © Getty Images/Johner RF
- © Cultura Images RF/F1online

Druck

Rudolf Glauco GmbH & Co. KG
Lockfinke 75, 42111 Wuppertal

Stand

8. Auflage, Stand: Dezember 2024

Alle Angaben wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Dennoch ist es möglich, dass Inhalte nicht mehr aktuell sind. Bitte haben Sie deshalb Verständnis, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Gewähr übernehmen können. Für Anregungen und Hinweise sind wir stets dankbar.

Alle Internetlinks wurden zuletzt am 07.11.2024 abgerufen.

Unsere Broschüre enthält als Service aktuelle Links zu anderen Websites, die Ihnen weitere Informationen zum Thema geben oder nützliche Anwendungen anbieten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht alle Websites anderer Unternehmen, auf die wir verweisen, laufend überprüfen können. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Inhalte dieser Anbieter. Auch bedeuten unsere Links keine Empfehlungen/Werbung für die dargebotenen Inhalte, Produkte und Dienstleistungen der Internet-Angebote.

© BARMER 2024
Alle Rechte vorbehalten.

Weitere Informationen zu Ihren Rechten als Patientin oder Patient finden Sie unter:
www.barmer.de/s000129

Inhaltsverzeichnis

Ihr Wegweiser bei vermuteten Behandlungsfehlern	4
Behandlungsfehlerkommen vor	5
Was ist ein Behandlungsfehler?	6
Unvermeidbare Komplikation oder Behandlungsfehler?	7
Wo kommen welche Behandlungsfehler vor?	8
Ihre Rechte bei einem vermuteten Behandlungsfehler	9
Beratung	10
Beratung durch die BARMER	10
Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)	10
Verbraucherzentralen	11
Selbsthilfegruppen	11
Fachanwälte für Medizinrecht	11
Dokumentation des Behandlungsverlaufs	12
Eigene Aufzeichnungen	12
Die ärztliche Dokumentationspflicht und Ihr Recht auf Einsichtnahme	13
Beweislast und Beweiserleichterung	13
Außergerichtliche Verfahren	14
Gütliche Einigung	14
Prüfung durch den Medizinischen Dienst	14
Prüfung durch die Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen der Ärztekammern	15
Sonderfall Zahnersatz-Behandlung	15
Beschwerde bei der Ärztekammer	15
Zivilverfahren	16
Verjährung	16
Strafverfahren	17
Kosten und Kostenträger	18
Anwalts- und Gerichtskosten	18
Rechtsschutzversicherung	18
Beratungs- und Prozesskostenhilfe	18
Was tun bei einem vermuteten Behandlungsfehler?	19
Rat und Hilfe	20
Weitere Informationen	21

Ihr Wegweiser bei vermuteten Behandlungsfehlern

Wo gearbeitet wird, passieren Fehler – auch bei der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung (im weiteren Text sind immer beide Ärztgruppen gemeint).

Behandlungsfehler kommen jedoch glücklicherweise selten vor, und nicht alle sind so gravierend, wie sie in den Medien gelegentlich dargestellt werden. Im Vergleich zu den jährlich etwa 700 Millionen Behandlungen im ambulanten Bereich und fast 20 Millionen Behandlungen in Kliniken bewegt sich die Zahl der Behandlungsfehler im Promillebereich und ist sehr gering.

Trotzdem kann jeder Einzelfall für die Patientin oder den Patienten schwerwiegende Folgen haben. Sie bzw. er leidet dann unter zusätzlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu erheblichen Einschränkungen ihres bzw. seines Lebens. Manchmal führt ein Behandlungsfehler sogar zum Tod eines Menschen. Nicht zuletzt kann ein Behandlungsfehler auch für die Ärztinnen und Ärzte nachhaltige Konsequenzen haben, etwa ein Verlust des Ansehens, finanzielle Einbußen oder gar das Ende ihrer beruflichen Existenz.

Behandlungsfehler führen außerdem zu insgesamt erhöhten Behandlungskosten, Arbeitsausfällen und zuweilen auch zu Rentenansprüchen der Geschädigten, die letztlich von allen Versicherten getragen werden müssen.

Alle am Gesundheitswesen Beteiligten haben deswegen ein großes Interesse

daran, Behandlungsfehler zu vermeiden bzw. aus ihnen zu lernen.

Es kann durchaus vorkommen, dass Beschwerden von Patientinnen und Patienten nicht ernst genommen werden.

Andererseits werden Ärztinnen, Ärzte und Krankenhäuser nicht selten mit unberechtigten Vorwürfen konfrontiert.

Die Diskussion um einen vermuteten Behandlungsfehler sollte das Vertrauensverhältnis, das die Menschen im Gesundheitswesen eingehen, nicht beeinträchtigen. Tagtäglich arbeiten Tausende von medizinischen Fachleuten nach bestem Wissen und Gewissen, sorgfältig und zum Wohle ihrer Patientinnen und Patienten, auch in Notfällen, unter Stress und bei nicht immer idealen Arbeitsbedingungen.

Besteht der Verdacht auf einen Behandlungsfehler, ist man als Patientin oder Patient häufig rat- und hilflos: Soll ich die Ärztin oder den Arzt darauf ansprechen? Handelt es sich überhaupt um einen Behandlungsfehler oder vielmehr um eine Komplikation, die nicht zu vermeiden war? Wer hilft mir, das herauszufinden? Wer steht an meiner Seite? Habe ich überhaupt eine Chance, gehört zu werden?



Behandlungsfehler kommen vor

Gesicherte Zahlen über Behandlungsfehler gibt es für Deutschland nicht. Statistisch erfasst werden nur die Fälle, die dem Medizinischen Dienst (MD) sowie den Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern vorgelegt werden (ihre Aufgaben werden auf Seite 14–15 beschrieben). Der MD kann bei einem vermuteten Behandlungsfehler über die Krankenversicherung in Anspruch genommen werden, an die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen können sich Patientinnen und Patienten direkt wenden.

Im Jahr 2021 hat der Medizinische Dienst 13.050 Behandlungsfehler-Vorwürfe begutachtet. In mehr als jedem vierten Fall (28%) wurde ein Behandlungsfehler bestätigt, bei

etwa drei Vierteln nicht (Anzahl der bestätigten Behandlungsfehler: 3.665).

Bei den Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern wurden im Jahr 2020 insgesamt 7.055 Anträge zu mutmaßlichen Behandlungsfehlern bearbeitet. 2.146 wurden bestätigt, bei dem Rest konnte ein Behandlungsfehler nicht nachgewiesen werden. Hinzu kommt eine hohe Dunkelziffer, weil Behandlungsfehler nicht erkannt, nicht gemeldet oder nicht verfolgt werden.

Die wenigsten Laien können nämlich unterscheiden, ob es sich um einen Behandlungsfehler handelt oder um eine Komplikation, die nicht zu vermeiden war.

Was ist ein Behandlungsfehler?

Was als Behandlungsfehler anzusehen ist, muss im Einzelfall immer durch ein medizinisches Gutachten geklärt werden.

Denn der Bundesgerichtshof (BGH) beschreibt Behandlungsfehler in einem Grundsatzurteil vom 06.05.2003 (Az: VI ZR 259/02) nur sehr allgemein: „Das Absehen von einer medizinisch gebotenen Vorgehensweise begründet einen ärztlichen Behandlungsfehler.“ Konkret bedeutet dies, dass die Ärztin oder der Arzt verpflichtet ist, eine dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Diagnose, Therapie und Aufklärung durchzuführen. Erfolgt dies nicht angemessen, sorgfältig, richtig oder zeitgerecht, kann ein Behandlungsfehler vorliegen.

Behandlungsfehler werden häufig auch als „Kunstfehler“ bezeichnet. Das erklärt sich daraus, dass die Behandlung nach den „Regeln der ärztlichen Kunst“ erfolgen muss.

Wird ein Behandlungsfehler nachgewiesen, haben Sie möglicherweise Anspruch auf Schadensersatz. Die Höhe ist im Einzelfall abhängig von den Folgen des durch den Behandlungsfehler eingetretenen Gesundheitsschadens.



Unvermeidbare Komplikation oder Behandlungsfehler?



Die Ärztin oder der Arzt schuldet Ihnen nicht den Erfolg bei einer Behandlung, sondern eine solche Behandlung, die dem medizinischen Standard entspricht. Aber nicht immer führt eine Behandlung zum gewünschten Ergebnis, und es kann zu unvermeidbaren Komplikationen kommen.

Bei dem Nachweis eines Behandlungsfehlers ist daher immer im Einzelfall die Frage zu klären, ob eine Komplikation oder ein unbefriedigender Verlauf einer Behandlung unvermeidbar war oder ob dies durch mangelnde ärztliche Sorgfalt verursacht oder mit verursacht wurde.

Eine Wunde, die sich nach einer Zahnoperation nicht schließt, ein nach einem Bruch schief zusammengewachsener Knochen oder eine instabile Knieprothese sind häufig auch für medizinische Laien erkennbar. Wird allerdings ein Medikament verwechselt, jemand schlecht auf eine

Zuckerkrankheit eingestellt oder bei einer psychischen Erkrankung nicht richtig behandelt, ist das für Laien und selbst für Fachleute häufig schwer zu erkennen.

Ob ein Behandlungsfehler vorliegt, lässt sich also oftmals nicht leicht feststellen und muss dann im Einzelfall durch ein medizinisches Gutachten geklärt werden.

Wo kommen welche Behandlungsfehler vor?

Krankenhäuser werden deutlich häufiger mit Fehlervorwürfen konfrontiert als niedergelassene Ärztinnen und Ärzte. Etwa zwei Drittel der Fälle, die dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zur Prüfung gemeldet werden, richten sich gegen Krankenhäuser.

Die am häufigsten nachgewiesenen Behandlungsfehler in Krankenhäusern traten im Bereich der Orthopädie und Unfallchirurgie auf. Hier wurden die meisten Fehler im Bereich der operativen Therapie nachgewiesen.

Bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten wurden vor allem Behandlungsfehler bei zahnärztlichen Eingriffen und bei kleineren operativen Eingriffen bestätigt.

Von einem deutlichen Behandlungsfehler-Schwerpunkt kann jedoch weder im stationären noch im ambulanten Bereich gesprochen werden. Die begutachteten Behandlungsfehler verteilten sich grundsätzlich über die gesamte medizinische Versorgung.

Behandlungsfehler können bei jeder ärztlichen Tätigkeit passieren, beispielsweise im Rahmen der ärztlichen Aufklärungspflicht. Diese beinhaltet die Information der Patientin oder des Patienten über eine Erkrankung und die geplante Diagnostik oder eine Therapiemaßnahme im Rahmen der Heilbehandlung. Weitere mögliche Fehlerquellen sind diagnostische und therapeutische Eingriffe. Die Ursachen eines Behandlungsfehlers können auch in der Organisation von Praxis oder Krankenhaus, der Dokumentation einer Behandlung, pflegerischen Maßnahmen oder dem Einsatz von Medizinprodukten, beispielsweise Hüftprothesen oder Herzschrittmachern, liegen.

Nach den Erfahrungen des Medizinischen Dienstes ist in den meisten Fällen nicht nur ein einzelnes Versäumnis die Ursache für einen Behandlungsfehler. Häufig kommt es zu einer Verkettung mehrerer Fehler.

Was Sie im Fall eines vermuteten Behandlungsfehlers tun können, zeigen wir Ihnen auf den folgenden Seiten. Wenn Sie Fragen dazu haben, hilft Ihre BARMER Ihnen weiter und berät Sie beim weiteren Vorgehen.

Ihre Rechte bei einem vermuteten Behandlungsfehler

Die eigenen Möglichkeiten und Spielräume zu kennen, ist Voraussetzung dafür, bei einem Behandlungsfehler selbstbewusst verhandeln und bestehende Rechte einfordern zu können. Im Ernstfall Rechte durchzusetzen ist jedoch unter Umständen nicht leicht.

Oft lässt sich nicht so einfach beurteilen, ob es sich tatsächlich um einen Behandlungsfehler handelt. Außerdem muss der daraus entstandene Schaden von der Patientin oder dem Patienten nachgewiesen werden. Bestehen Zweifel oder ist bereits ein Schadensfall eingetreten, ist es deshalb gut zu wissen, welche Möglichkeiten der Beratung bestehen und welche fachlichen sowie finanziellen Hilfen beansprucht werden können.



Was Sie im Fall eines vermuteten Behandlungsfehlers tun können, zeigen wir Ihnen auf den folgenden Seiten. Wenn Sie Fragen dazu haben, hilft Ihre BARMER Ihnen weiter und berät Sie beim weiteren Vorgehen.

Beratung

Ist ein Schaden eingetreten, der möglicherweise von einem Behandlungsfehler herrührt, empfiehlt sich eine Beratung über das weitere Vorgehen. Für eine erste Orientierung und Hilfe bieten sich verschiedene Anlaufstellen an.

Beratung durch die BARMER

Die BARMER unterstützt Sie durch umfassende Informationen und kompetente Beratung bei einem vermuteten Behandlungsfehler. Weiterhin hilft sie Ihnen bei der Entscheidung für bestimmte Beratungsangebote, Anlaufstellen und Vorgehensweisen und steht Ihnen bei der Beantragung von medizinischen Gutachten zur Seite.

Das erste Gespräch bei einem vermuteten Behandlungsfehler sollte daher immer mit der BARMER geführt werden, sei es persönlich in einer unserer Geschäftsstellen oder telefonisch über unser Behandlungsfehler-Telefon.

Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) kann Sie kostenfrei zu Gesundheits-, Rechts- und psychosozialen Fragen beraten. Sie unterstützt Sie auch bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler.

Anfragen können Sie über das bundesweit kostenfreie Beratungstelefon sowie online über die Internetseite der UPD stellen. Dort finden Sie auch die Patientenberatungsstelle in Ihrer Nähe.

Das Behandlungsfehler-Telefon erreichen Sie über unseren Telefonservice, montags bis freitags von 7 bis 20 Uhr:

0800 333 10 10*
service@barmer.de

* Anrufe aus den deutschen Fest- und Mobilfunknetzen sind für Sie kostenfrei.

Nähere Angaben zur Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) finden Sie unter:

www.patientenberatung.de

Verbraucherzentralen

Verbraucherzentralen finden Sie in allen Bundesländern und in vielen Städten. Fast alle bieten eine unabhängige Beratung bei rechtlichen Fragen zu Gesundheitsdienstleistungen an und können auch bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler aktiv werden. Die Beratung ist gebührenpflichtig.

Unter der Adresse **www.vzbv.de** finden Sie die Verbraucherzentrale in Ihrer Nähe.

Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen mit Angeboten zur Beratung und Unterstützung bei speziellen Krankheiten haben als Interessenvertretungen Betroffener einen anerkannten Platz im Gesundheitssystem. Sie ergänzen die Angebote der gesetzlichen und privaten Gesundheitsversorgung und können bei der Wahrung von Patientenrechten in speziellen Krankheitsfällen hilfreich sein.

Eine Liste von Selbsthilfegruppen ist über die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) www.nakos.de erhältlich.



Fachanwälte für Medizinrecht

„Fachanwalt für Medizinrecht“ dürfen sich nur solche Anwälte nennen, die ihr spezialisiertes Wissen durch Prüfungen in diesem Fachgebiet nachgewiesen haben und eine ausreichende Anzahl von bearbeiteten Fällen vorweisen können. Es besteht eine jährliche Fortbildungspflicht.

Sie können bei der Prüfung eines Behandlungsfehlers in jedem Verfahrensstadium einen solchen Fachanwalt einschalten.

Kommt es wegen eines Behandlungsfehlers zu einem gerichtlichen Verfahren, ist in der Regel eine anwaltliche Vertretung notwendig. Eine rechtliche Vertretung durch die gesetzliche Krankenversicherung ist nicht möglich.



Dokumentation des Behandlungsverlaufs

In der Regel müssen Sie als Betroffene bzw. Betroffener einen vermuteten Behandlungsfehler nachweisen.

Deshalb ist es wichtig, den Behandlungsverlauf möglichst lückenlos zu dokumentieren. Grundlage dafür sollten sowohl Ihre eigenen Aufzeichnungen wie auch Belege und die patientenbezogene Dokumentation der oder des Behandelnden sein.

Eigene Aufzeichnungen

Haben Sie die Vermutung, dass bei Ihnen ein Behandlungsfehler vorliegt, sollten Sie nach Möglichkeit folgende Informationen zusammentragen:

- Eine Auflistung aller Behandlungstermine, die im Zusammenhang mit dem vermuteten Behandlungsfehler stehen
- Ein Gedächtnisprotokoll des Behandlungsablaufs, in dem Sie unter anderem folgende Fragen beantworten sollten:
 - Welche Beschwerden traten wann auf?
 - Welche Diagnosen wurden wann gestellt?
 - Welche Medikamente wurden eingenommen, welche medizinischen Anwendungen verordnet?
 - Welche Absprachen wurden getroffen?
 - Worüber wurde ärztlicherseits aufgeklärt bzw. nicht gesprochen?
- Namen und Anschriften der verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzte sowie möglicher Zeugen
- Art und Umfang der Gesundheitsschäden, mögliche Atteste etc.
- Beschreibung der Auswirkungen auf das Berufs- und Privatleben (Einschränkungen, Verdienstaufschlag, Fahrtkosten etc.) sowie Belege dafür
- Rechnungen



Die ärztliche Dokumentationspflicht und Ihr Recht auf Einsichtnahme

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, wesentliche Behandlungsschritte in einer Patientenakte zu dokumentieren. Sie haben das Recht, diese Dokumentation einzusehen und auf eigene Kosten Kopien anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Die Patientenunterlagen sollten Sie schriftlich mit der Bitte um unverzügliche Übersendung anfordern. Im Todesfall der oder des Versicherten können auch Erben oder nahe Angehörige die Behandlungsunterlagen einsehen, wenn eine entsprechende Patientenverfügung vorliegt oder wenn dies dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entspricht.

Beweislast und Beweiserleichterung

Bei der Verfolgung eines Behandlungsfehlers trägt grundsätzlich die Patientin bzw. der Patient die Beweislast. Das heißt: Sie müssen nachweisen, dass die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt den Behandlungsfehler und den eingetrete-



nen Schaden verursacht hat. Allerdings ist der ursächliche Zusammenhang zwischen Behandlungsfehler und eingetretenem Gesundheitsschaden oft schwer zu rekonstruieren. Dabei kann ein medizinisches Gutachten des Medizinischen Dienstes helfen.

Beweiserleichterungen ergeben sich unter anderem, wenn im Rahmen einer Behandlung gegen bewährte Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen worden ist und der medizinische Gutachter dies als nicht mehr nachvollziehbar bezeichnet. Dann spricht man von einem „groben“ Behandlungsfehler. In einem solchen Fall muss die Behandlungsseite den Nachweis erbringen, dass der Gesundheitsschaden auch ohne den Fehler eingetreten wäre.



Außergerichtliche

Verfahren

Es gibt verschiedene außergerichtliche Vorgehensweisen, mit denen eine Einigung in Konflikt- und Schadensfällen zwischen den Beteiligten erzielt werden kann.

Gütliche Einigung

Ist ein Konflikt- oder Schadensfall eingetreten, ist es ratsam, zuerst das Gespräch mit den verantwortlichen Behandelnden zu suchen und eine gütliche Einigung anzustreben. Dabei können Sie schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch Ihrer Unzufriedenheit mit der Behandlung Ausdruck geben oder Ihren Verdacht auf einen Behandlungsfehler darlegen. Häufig lassen sich so schon Probleme, die auch auf Missverständnissen oder Fehlinformationen beruhen können, aus der Welt schaffen. Sie sollten Ihre Zweifel und Bedenken schriftlich festhalten und eine Vertrauensperson zum Gespräch mit den Behandelnden mitnehmen.

Prüfung durch den Medizinischen Dienst

Beim Verdacht auf einen Behandlungsfehler kann die BARMER den Medizinischen Dienst (MD) einschalten. Er prüft, ob ein Behandlungsfehler vorliegt. Bei einem begründeten Verdacht wird kostenlos ein medizinisches Gutachten erstellt. Für die Begutachtung müssen alle ärztlichen Dokumentationen des Behandlungsablaufs vorliegen.

Der MD beurteilt den Sachverhalt auf Grundlage der vorliegenden ärztlichen Dokumentation und der Unterlagen der Patientin bzw. des Patienten. Das Gutachten liegt im Allgemeinen nach etwa sechs bis acht Monaten vor.

Gutachten des MD sind zwar rechtlich nicht bindend, werden aber in der Regel bei einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren als Entscheidungsgrundlage hinzugezogen. Nicht selten tragen sie zu einem Vergleich mit der Haftpflichtversicherung und zur Zahlung von Schadensersatz bei. Auf diese Weise können in vielen Fällen zeitaufwendige und teure Gerichtsverfahren vermieden werden.



Prüfung durch die Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen der Ärztekammern

Die Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen der Ärztekammern in den einzelnen Bundesländern können ebenfalls auf Antrag der Betroffenen den Sachverhalt durch ein medizinisches Gutachten klären lassen. Die Adressen der Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen sind bei der BARMER erhältlich. Das Verfahren ist freiwillig, das heißt, Patientin oder Patient und Ärztin oder Arzt müssen dem Antrag in der Regel zustimmen. Die Schlichtungsstelle bzw. Gutachterkommission beurteilt im Prüfverfahren anhand der Krankenakte und der eigenen Aufzeichnungen des Antragstellers, ob ein Behandlungsfehler vorliegt.

Die Bearbeitung kann ein Jahr oder länger dauern. Das Gutachten ist in der Regel kostenfrei; einzelne zahnärztliche Schlichtungsstellen erheben Gutachtergebühren. Das Gutachten der Schlichtungsstelle ist rechtlich nicht bindend, wird aber in der Regel bei einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren als Entscheidungsgrundlage hinzugezogen.

Sonderfall Zahnersatz-Behandlung

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Patientin bzw. Patient und Zahnärztin bzw. Zahnarzt, beispielsweise aufgrund der Notwendigkeit von Nachbesserungen oder sogar einer Neuanfertigung des Zahnersatzes, kann die BARMER den Sachverhalt durch einen zahnärztlichen Gutachter der regionalen Kassenzahnärztlichen Vereinigung prüfen lassen. Werden

Mängel festgestellt, muss die verantwortliche Zahnärztin oder der verantwortliche Zahnarzt im Regelfall die Möglichkeit zur Fehlerkorrektur erhalten. Anderenfalls kann zum Beispiel die Durchsetzung eines Anspruches auf Schadensersatz Probleme bereiten.

Nur in bestimmten Fällen werden ein Behandlungsabbruch und die Weiterbehandlung durch eine andere Zahnärztin bzw. durch einen anderen Zahnarzt anerkannt. Das ist im Regelfall nur dann möglich, wenn der Zahnersatz nachweislich unbrauchbar und die weitere Behandlung bei der oder dem ursprünglich Behandelnden unzumutbar ist oder von zahnärztlicher Seite Nachbesserungen abgelehnt werden. Die Unbrauchbarkeit des Zahnersatzes muss durch einen Gutachter festgestellt werden.

Beschwerde bei der Ärztekammer

Manchen Versicherten geht es in erster Linie darum, ihre Unzufriedenheit mit der Behandlung in der Praxis oder im Krankenhaus auszudrücken. In diesem Fall ist eine offizielle Beschwerde möglich. Sie kann bei der zuständigen Ärztekammer vorgetragen werden. Von der Ärztekammer wird in der Folge dann geprüft, ob ein Verstoß gegen das Berufsrecht vorliegt und eine berufsrechtliche Maßnahme erforderlich ist. Je nach Schwere der Schuld ist etwa eine Rüge oder ein Ordnungsgeld möglich.

Zivilverfahren

Ist eine außergerichtliche Einigung gescheitert, kann erwogen werden, ob möglicherweise der Gerichtsweg sinnvoll und erfolgversprechend ist.

Vor dem Zivilgericht können von Patientinnen bzw. Patientinnen oder Erben bzw. Erben Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, zum Beispiel Schmerzensgeld. Bei der Verfolgung eines Behandlungsfehlers trägt grundsätzlich die Patientin bzw. der Patient die Beweislast (siehe Seite 13). Das Gericht lässt in der Regel Gutachten durch gerichtlich bestellte Sachverständige erstellen. Hierbei fallen zusätzliche Kosten an. Zu bedenken ist, dass medizinische Schadensfälle, die manchmal durch mehrere gerichtliche Instanzen gehen, meistens langwierig und wegen Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten teuer sind.

Verjährung

Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Patientin bzw. der Patient von dem Behandlungsfehler und seiner Verursacherin bzw. seinem Verursacher erfahren hat oder ihr bzw. ihm dies hätte ersichtlich sein müssen (grob fahrlässige Unkenntnis).

Ein Schadensersatzanspruch kann mit Eintritt der Verjährung nicht mehr durchgesetzt werden.



Strafverfahren



Bei einem Strafverfahren ermittelt die Staatsanwaltschaft, ob eine Ärztin oder ein Arzt strafrechtlich verantwortlich ist, da ihr oder ihm beispielsweise fahrlässige Körperverletzung vorzuwerfen ist. Es geht hierbei nicht um Schadensersatz.

Erstattet eine Patientin oder ein Patient bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige, verzögert dies häufig die Regulierung der Schadensersatzansprüche, da die Haftpflichtversicherungen den Ausgang dieses Verfahrens abwarten.

§§

Kosten und Kostenträger

Informationen der BARMER, Beratung durch die BARMER und die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst sind kostenlos.

Die vorgerichtliche Einschaltung eines Fachanwaltes sowie der sich später anschließende Gerichtsweg können Ihnen erhebliche Kosten verursachen. Die Krankenversicherungen dürfen weder die Anwalts- noch die möglichen Gerichtskosten übernehmen.

Anwalts- und Gerichtskosten

In Prozessen um Behandlungsfehler und Arzthaftung geht es in der Regel um hohe Schadensersatzforderungen oder um Rentenansprüche.

Bei einer Zivilklage ist der sogenannte Streitwert ausschlaggebend für die Höhe der Kosten. Der Streitwert ist die finanzielle Forderung, die im Prozess erstritten werden soll. Durch Anwalts-, Gutachter-, Verfahrens- und Gerichtsgebühren entstehen so schnell hohe finanzielle Belastungen. Diese Kosten muss die Klägerin oder der Kläger mit dem Risiko vorstrecken, das Geld zu verlieren, wenn die Klage verloren oder nur ein Teilerfolg erzielt wird. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich vor einem Verfahren über alle möglicherweise anfallenden Kosten zu informieren und den Kostenrahmen bzw. die erforderliche Kostendeckung genau abzuschätzen.

Rechtsschutzversicherung

Ist eine Rechtsschutzversicherung vorhanden, muss frühzeitig mit der Versicherung geklärt werden, ob diese die Kosten übernimmt.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Im Fall eines außergerichtlichen Verfahrens kann über das Amtsgericht geprüft werden, ob ein rechtlicher Anspruch auf Beratungshilfe besteht. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Kosten für die Beratung durch den Rechtsanwalt nicht bezahlt werden können.

Bei geringem Einkommen und fehlendem Vermögen kann vor dem Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn keine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist, von der die Kosten einer Beratung oder eines Prozesses übernommen werden können. Wird dem Antrag auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe stattgegeben, trägt der Staat die Verfahrenskosten des Antragstellers ganz oder teilweise. Verliert die Klägerin oder der Kläger jedoch den Prozess, muss sie oder er für die Anwaltskosten der Gegenseite aufkommen. Deswegen sollte gut überlegt werden, ob ein Prozess angestrebt werden soll.

Was tun bei einem vermuteten Behandlungsfehler?

Bei der folgenden Aufzählung handelt es sich nicht um eine zeitliche Abfolge, sondern um einzelne Schritte, die zu beachten sind. Voraussetzung ist, dass die Verjährungsfrist (siehe Seite 16) noch nicht abgelaufen ist.

Beratung bei Fragen zum Vorgehen

- Geschäftsstellen der BARMER
- Unabhängige Patientenberatung (UPD)
- Verbraucherkennzeichen
- Selbsthilfegruppen

Gütliche Einigung

- Gespräch mit der Ärztin oder dem Arzt führen
- Vorab schriftlich Stichworte und Argumente sammeln
- Vertrauensperson mitnehmen

Dokumentation von Behandlungsmängeln

- Wichtige Daten, Termine und Namen (Ärztinnen, Ärzte, Zeugen) notieren
- Patientenakte einsehen, Kopien erstellen
- Rechnungen und andere Belege sammeln

Medizinischer Dienst (Kontakt über die BARMER)

- Kostenfreies Gutachten anfordern

Gutachter- und Schlichtungsstellen der Ärzte- und Zahnärztekammern

- Kostenfreies Gutachten anfordern
- Gutachtenantrag persönlich und schriftlich stellen

Zivilgericht

- Schadensersatz einklagen

Rechtsschutzversicherung

- Prüfen, ob der Fall von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird

Strafverfahren gegen die Ärztin bzw. den Arzt bei der Staatsanwaltschaft

- Strafverfahren gegen die Ärztin oder den Arzt einleiten

Beschwerde gegen die Ärztin bzw. den Arzt

- Beschwerde bei der Ärztekammer/ beim Krankenhaus einlegen

Rat und Hilfe

Individuelle Unterstützung und ausführliche Beratung bei einem vermuteten Behandlungsfehler erhalten Sie bei der BARMER.

Bundesärztekammer

Darüber hinaus unterstützen Sie Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen bei einem vermuteten Behandlungsfehler. Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.bundesaerztekammer.de

Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)

Anfragen können Sie über das bundesweite kostenfreie Beratungstelefon sowie online über die Internetseite der UPD stellen. Weitere Informationen zur UPD finden Sie unter: www.patientenberatung.de

Verbraucherberatungszentralen

Unter der Adresse www.vzbv.de finden Sie Verbraucherberatungsstellen in Ihrer Nähe.

Selbsthilfegruppen

Nähere Informationen unter: www.nakos.de



Weitere Informationen

Bundesministerium für Gesundheit:

www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/patientenrechte

Weitere Informationen zu Patientenrechten finden Sie unter:

www.barmer.de/s000129 „Ihre Rechte von A bis Z“.

Unsere Expertenteams beraten Sie auch bei einem vermuteten Behandlungsfehler. Das **Behandlungsfehler-Telefon** erreichen Sie über unseren kostenfreien Telefonservice, montags bis freitags von 7 bis 20 Uhr:

0800 333 10 10*

Oder per E-Mail unter service@barmer.de

Selbstverständlich sind wir auch persönlich für Sie da und beraten Sie in unseren Geschäftsstellen. Besuchen Sie uns oder nutzen Sie unseren Online-Service unter: www.barmer.de

Der **BARMER Teledoktor**** steht Ihnen für Fragen zu Ihrer Gesundheit, zu Medikamenten oder auch Therapien zur Verfügung. Medizinische Experten beantworten Ihre Fragen rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche:

0800 333 35 00*

www.barmer.de/teledoktor

*Anrufe aus den deutschen Fest- und Mobilfunknetzen sind für Sie kostenfrei.

**Näheres zum Teledoktor und zu anderen Serviceangeboten unter www.barmer.de

„Aktion Saubere Hände“

Die „Aktion Saubere Hände“ (ASH) ist eine nationale Kampagne zur Verbesserung des Händedesinfektionsverhaltens in deutschen Gesundheitseinrichtungen.

Mehr unter: www.aktion-sauberehaende.de

Die BARMER unterstützt die Kampagne.



Förderer
Aktion Saubere Hände

